

2. Zusatzvereinbarung

zu der am 16.9.2013 zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Ärztekammer für Vorarlberg (im Folgenden kurz Kammer) abgeschlossenen und ab 01.10.2013 gültigen Honorarordnung für Vertragsärzte mit Zustimmung und Wirkung für den Versicherungsträger Vorarlberger Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz Versicherungsträger) wie folgt:

I.

In Anlage A, Erster Teil, Erstes Kapitel wird nach der Ziff. 17 eine Ziff. 18 mit folgendem Text eingeführt:

- „18. Sonderregelung zur Honorierung bei unbesetzten Vertrags(fach)arztstellen:
- a.) Voraussetzungen:
 - aa) Vorliegen einer unbesetzten und zumindest einmal erfolglos ausgeschriebenen Vertragsarztstelle und das Einvernehmen von Kammer und Kasse, dass die Nachbesetzung weiterhin notwendig ist;
 - ab) Einbezogen in die Regelung werden bei Allgemeinmediziner die Ärzte im Sprengel, bei Fachärzten die Ärzte des jeweiligen Fachgebietes im Bezirk;
 - ac) Angrenzende Vertragsärzte außerhalb des Sprengels (Ärzte für Allgemeinmedizin) bzw. Bezirkes (Fachärzte), können, sofern sie die Voraussetzungen gem. lit. ad) erfüllen, einen Antrag stellen; Kammer und Kasse entscheiden im Einzelfall, ob sie in die Sonderregelung einbezogen werden;
 - ad) Die Fallzahl eines einbezogenen Arztes des betreffenden Quartals liegt mind. 10% über dem Durchschnitt der Fallzahl der letzten 3 Jahre (in denen alle Stellen im Sprengel/Bezirk besetzt waren) im betreffenden Quartal (bei Vertragsärzten, die noch nicht so lange in Vertrag sind sowie bei neuen Vertragsärzten sind die Fallzahlen des Medians der jeweiligen Fachgruppe heranzuziehen);
 - ae) Nur für jene Vertragsärzte, die im betreffenden Quartal mehr als 50.000 Punkte verrechnen;

b.) Honorierung:

ba) Ermittlung der zusätzlichen Fälle:

Differenz der Fälle (eigene und zugewiesene Fälle) im jeweiligen Quartal zum Vergleichszeitraum bzw. Maßstab gem. lit a.) ad);

bb) Ermittlung der zusätzlich zu honorierenden Punkte:

Multiplikation der gem. lit. b.) ba) ermittelten Fälle mit der durchschnittlichen Punktequote im betreffenden Quartal (bei eigenen (nicht bei zugewiesenen) Fällen höchstens jedoch mit der verrechenbaren durchschnittlichen Punktequote gem. Anlage A, Erster Teil, Erstes Kapitel, Ziff. 3);

bc) Ermittlung des Zusatzhonorars:

Ermittlung der jeweiligen Punktstaffelung, in die die zusätzlichen Punkte gem. lit. b.) bb) fallen, jeweils ausgehend von der höchsten im jeweiligen Quartal für den jeweiligen Arzt anzuwendenden Punktstaffelung sowie Multiplikation der so ermittelten und eingeteilten Punkte mit der Differenz des aufgrund der Anlage A, Erster Teil, Erstes Kapitel, Zif. 2. für die Honorierung des betreffenden Arztes im betreffenden Quartal in der jeweiligen Punktstaffelung anzuwendenden Punktwertes und dem Punktwert für die zweite Punktstaffelung gem. Anlage A, Erster Teil, Erstes Kapitel Ziff. 2. Beispiele für das Jahr 2015:

	Diff. PW zu € 0,9865	Beispiel 1 AM	Beispiel 2 AM	Beispiel 3 AM	Beispiel 4 AM	Beispiel 5 AM	Beispiel 6 FA (GGH)	Beispiel 7 FA (GGH)
Ausgangsbasis								
eigene Fälle		1.053	1.116	2.627	1.561	1.673	918	783
zugewiesene Fälle							28	231
Gesamtfälle		1.053	1.116	2.627	1.561	1.673	946	1.014
Punkte aus eigenen Fällen		44.885	50.813	96.257	78.725	64.900	49.288	47.410
Punkte aus zugewiesenen Fällen							2.916	26.384
Gesamtpunkte		44.885	50.813	96.257	78.725	64.900	52.204	73.794
Quartal mit Mehrfällen (2015)								
eigene Fälle		1.451	1.444	2.892	1.796	1.873	1.100	900
zugewiesene Fälle							35	240
Gesamtfälle		1.451	1.444	2.892	1.796	1.873	1.135	1.140
Veränderung Gesamtfälle ggüber Ausgangsbasis		38%	29%	10%	15%	12%	20%	12%
Punkte aus eigenen Fällen		60.785	62.814	105.797	90.475	72.660	59.400	54.900
Punkte aus zugewiesenen Fällen							3.640	27.360
Gesamtpunkte		60.785	62.814	105.797	90.475	72.660	63.040	82.260
Punktequote eigene Fälle		41,9	43,5	36,6	50,4	38,8	54	61
Punktequote zugewiesene Fälle							104	114
zusätzliche eigene Fälle		398	328	265	235	200	182	117
zusätzliche zugewiesene Fälle errechnete zusätzliche Punkte							7	9
davon Punkte über 90.000	€ 0,8339			9.699	475			
davon Punkte zwischen 75.001-90.000	€ 0,4780				11.369			7.227
davon Punkte zwischen 50.001-75.000	€ 0,3763	10.785	12.814			7.760	10.374	
Zusatzhonorar		€ 4.058,40	€ 4.821,91	€ 8.088,00	€ 5.830,48	€ 2.920,09	€ 3.903,74	€ 3.454,51

II.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.01.2015 in Kraft und gilt befristet bis 31.12.2017.

Dornbirn, am 29.6.2015

Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

Dr. Burkhard Walla e.h.

MR Dr. Michael Jonas e.h.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:

Der Obmann:

Dir. Mag. Christoph Metzler e.h.

Manfred Brunner e.h.